

Berlin, 10.05.2022

Liebe Kunden:innen,

mit dem „[Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastung durch die EEG-Umlage](#)“ (EEG-Umlage-Entlastungsgesetz) soll nach dem Willen der Regierungsfractionen eine spürbare Entlastung der Verbraucher bei den Stromkosten erreicht werden. Zu diesem Zweck wird die EEG-Umlage früher als zunächst geplant bereits zum 1. Juli 2022 auf null abgesenkt werden. Die Stromlieferanten sind zum 1. Juli 2022 verpflichtet, die EEG-Umlagenabsenkung vollumfänglich an ihre Kunden:innen weiterzugeben, verknüpft mit einem Verbot zeitgleicher anderer Preisänderungen.

Diese Preisänderung durch die Absenkung der EEG-Umlage darf nach §41 Abs. 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in vereinfachter Form als Durchlaufposten weitergereicht werden, **ohne dass es einer formellen Preisänderung durch Anschreiben der Kunden:innen bedarf**, noch besteht ein Sonderkündigungsrecht zugunsten dieser. Auch eine Zwischenabrechnung zum 01.07.2022 ist nicht erforderlich.

Mit der nächsten turnusmäßigen Verbrauchsabrechnung (nach dem 01.07.2022) erfolgt die entsprechende Ausweisung der geltenden Abrechnungspreise. Die Ermittlung Ihres individuellen Entlastungsbetrages können Sie dann auf Basis Ihrer Rechnungsdaten durch Multiplikation Ihres Stromverbrauches (Zeitraum 01.07.2022 bis 31.12.2022) mit der EEG-Umlage in Höhe von zuletzt 3,723 ct/kWh (netto) vornehmen. Sofern zum Stichtag kein Messwert vorliegt bzw. kein Zählerstand mitgeteilt wurde, erfolgt eine rechnerische Verbrauchsabgrenzung nach den maßgeblichen Erfahrungswerten.

Den Stromlieferanten bleibt es jedoch unbenommen, zu anderen Zeitpunkten Preiserhöhungen auf Grundlage der vertragsrechtlichen Vorgaben vorzunehmen. Sollten wir aufgrund der aktuell anhaltenden Spannungen auf dem Energiemarkt dazu gezwungen sein Preisadjustierungen vorzunehmen, werden wir Sie unter Einhaltung der üblichen Bekanntgabefristen frühzeitig darüber informieren.

Ihre BTB GmbH Berlin